

der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 % für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigenden Dividenden erhält.

Das seitdem wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 10 qkm; es reicht im Norden bis an den Oberhafen, den Binnenhafen, den Zolkkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar und nahe an die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den, östlich vom Kohlbrand gelegenen Kohlenschiffhafen (früher 'Schuttenhafen' genannt). Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlage von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausgewerbe verboten. Die Beschreibung der örtlichen Freihafenausdehnung und die Grössenangabe mit 10 qkm entsprechen noch den heutigen Verhältnissen. Infolge des zwischen Preussen und Hamburg über die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Massnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt abgeschlossenen Staatsvertrages vom 14. November 1908 werden auf dem Hamburger Staatsgebiet südlich der Elbe neue Häfen angelegt und die vom Zollinlande angeschlossenen Gebiete erweitert werden. In dem neuen Zollauschlussgebiet sind private industrielle Betriebe ausser für den Bau und die Ausbesserung von Schiffen unzulässig. Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassene Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes hergestammte Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, zum persönlichen Gebrauch oder zur Verzehrerung bringen. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallen (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zaune u. dergl. zollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzauufsicht; die Grenzauferer, welche Obergrenzkontrollen unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 25 Dampfboote. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein 'Grenzbezirk' gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die 'Binnenlinie' getrennt ist (§ 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebietes nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zolkkanal, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt No. 97). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzauferer beamteten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Besonderen Kontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser Wilhelmkanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollläfen an der Unterelbe etc.) ist von jeder Zollkontrolle befreit, während die Schiffe einen auf das Zollinteresse vereidigten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weißen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgedrehten Lichtern, einem unteren grünen und einem oberen weissen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und die Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom preussischen Nebenzollamt Cuxhaven (Wachtschiff) im 'Ansaageverfahren' abwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die im das Freihafengebiet, teils an der Zolllinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Abfertigungsstellen der Hauptzollämter oder Nebenzollämter, von anderen Zollstellen abgeordnete Zollassistenten; dazu ein Ansaageposten. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasser- und Landverkehr, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Entenwärd, Erikus, Meyerstrasse, St. Annen, Kehrvieler, Jonas, und Kuhwärder; ausserdem sind verschiedenen Hauptzollämtern die Zollschutzstellen, noch Obergrenzkontrollen und Aufsichtsstationen unterstellt. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhalterei, die Hebestellen für die indirekten Steuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Hauptzollkasse ab. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter 'Zollwesen'. Alle aus dem Zollinlande — einem deutschen Zollauschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande (ausser dem zollgeschlossenen Grossherzogtum Luxemburg) — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeklaranten zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklaration zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt ein gewisses Bewusstsein für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten zur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete amtliche Warenverzeichnis. Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsbefreiungen bezwecken:

- a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung bzw. Feststellung der Zollfreiheit,
- b) oder die Verwendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheine I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
- c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
- d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit Überweisungszetteln einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit 'Ansaagezetteln' zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangezogener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von dem Namen der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 482 solche Privatlager und Zollkonten (1910).

- Die Ausgangsbefreiungen bezwecken:
- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterfalls bedarf es der 'Niederlage-Abmeldung', in den andern vorerwähnten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
 - b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
 - c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsbefreiung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die zu diesem erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, welche bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die 'Senatskommission für das Zollwesen'. Die Kommission, die aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern besteht, übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichssteuerachen (ausser Reichsstempel und Erbschaftsteuer) aus; der Behörde ist die erforderliche Anzahl von Räten beigegeben, Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die 'Beratungsbehörde für das Zollwesen'.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberste Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die aus dem Generalzolldirektor, 2 Obergerichtsräten und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräten besteht. Dem Generalzolldirektor liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuererlasse ob. Bei der 'Rechnungskontrolle' der Generalzolldirektion werden sämtliche wichtigeren Zollbeläge und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge von den Einzählern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter enger Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Der Generalzolldirektor erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat seinerseits gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben (diejenigen Warenproben, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zoll Differenzen für die Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind dem Generalzolldirektor unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diesen zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbestellen handelt, an die Bezirksbestelle, im Übrigen an das Hauptzollamt des Bezirkes.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, die Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senatskommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirekten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schaumwein, Zigaretten, Essigsäure, Zündwaren, Beleuchtungsmitteln und Kalisalzen, sowie der Wechselstempel- und Spielkartentempelabgaben. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom 'Stempel-Kontor' (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen geahndet, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichssteuererlassen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren bezüglich der Hauptzollämter ist die Beschwerde an den Generalzolldirektor zulässig, gegen die vom Generalzolldirektor in erster Instanz erlassenen Strafbefehle die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbefehl enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angeordneten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und die von der Zollverwaltung eingehaltenen Reichsteuern betragen 1910 zusammen 81,7 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangszolldeklarationen betrug rund 700 000, der Abfertigungen im Kleinkeitsverkehr etwa 300 000, der ausgefertigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschliesslich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Kontrebande) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehsenden, gegen die Reblaus, die San-Jose-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzüchtige Schriften und Abbildungen. Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Fleischbeschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen von 12. Mai 1894 verstossen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorzündwaren, (Gesetz vom 10. Mai 1908) und das Vogelschutzgesetz vom 7. Juli 1902.
2. Erteilung der Kennzeichen für die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführten ausserdeutschen Kraftfahrzeuge. (Gesetz vom 3. Juni 1900)
3. Die Teilnahme an der Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinähnlichen und weinähnlichen Getränken vom 7. April 1909.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.